



INFO 03/2025



Urteil zur Kürzung von Inflationsausgleichszahlungen von Beamten in Elternteilzeit vom 1. April 2025

Sehr geehrte Mitglieder,

am 01. April 2025 wurde ein Urteil zur Kürzung von Inflationsausgleichszahlungen von Beamten in Elternteilzeit rechtsens. Grund war die Klagen einer Beamtin und eines Beamten, die infolge einer Teilzeitbeschäftigung in ihrer Elternzeit nur eine gekürzte Inflationsausgleichszahlung erhalten hatten. Die Klage wurde im Zuge der Verhandlung abgewiesen.

In der Pressemitteilung Nr. 7/2025 des Gerichts heißt es:

Mit dem Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 gewährte das beklagte Land Rheinland-Pfalz unter anderem seinen Beamtinnen und Beamten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.800 EUR.

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhielten einen im gleichen Verhältnis wie ihre Arbeitszeit gekürzten Betrag.

Die Einmalzahlung wurde gewährt, wenn am Stichtag 09. Dezember 2023 ein Dienstverhältnis und in der Zeit vom 01. August 2023 bis zum 09. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge bestand.

Die Kläger der beiden Verfahren waren vor Beginn ihrer Elternzeit vollzeitbeschäftigt.

Am 09. Dezember 2023 befanden sie sich in Elternzeit, gingen jedoch mit 30 Prozent bzw. 50 Prozent ihrer dienstlichen Tätigkeit nach. Daher gewährte ihnen der Beklagte – wie seinen regulär teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten – eine entsprechend ihrer Arbeitszeit gekürzte Sonderzahlung.

Dies hielten die Kläger für gleichheitswidrig. Denn vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, welche am maßgeblichen Stichtag Elternzeit unter Wegfall ihrer Dienstbezüge in Anspruch genommen hätten – sich also vollständig in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung befanden –, sei vom Beklagten eine Sonderzahlung in voller Höhe gewährt worden.

Ihre Klage hatte keinen Erfolg.



INFO 03/2025



Es ließe sich kein Verfassungsverstoß feststellen, so die Koblenzer Richter.

Dem Gesetzgeber sei – besonders bei einmaligen Sonderzahlungen, welche das Gesamtgefüge der Besoldung unberührt ließen – ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Zwar hätten anspruchsberechtigte vollzeitbeschäftigte Beamte die ungekürzte Sonderzahlung erhalten, sofern sie sich am 09. Dezember 2023 vollständig in Elternzeit befanden und in der Zeit seit dem 01. August 2023 noch an mindestens einem Tag ihren Dienst verrichtet hätten.

Der Gesetzgeber habe jedoch zwischen dieser Personengruppe und der Gruppe der Teilzeitbeschäftigten in Elternzeit unterscheiden dürfen. Denn während man die Höhe der Sonderzahlung für die letztgenannte Gruppe – entsprechend der gesetzgeberischen Wertung – anhand des (reduzierten) Umfangs ihrer Arbeitszeit am Stichtag des 09. Dezember 2023 habe errechnen können, sei dies bei den vollständig freigestellten Beamten nicht der Fall gewesen. Diesen hätte infolge ihrer auf „Null“ gekürzten Arbeitszeit überhaupt kein Anspruch auf die Sonderzahlung zugestanden.

Insoweit habe ein sachliches Bedürfnis bestanden, den Stichtag für diese Personengruppe zu verschieben.

Aufgrund der unterschiedlichen Entlohnungssysteme komme es ferner nicht darauf an, ob und unter welchen Voraussetzungen der Personengruppe der Tarifbeschäftigten Sonderzahlungen gewährt worden seien.

Mit denselben Erwägungen hat die Kammer einen Verfassungsverstoß abgelehnt, der von einem der beiden Kläger in Bezug auf die Kürzung von Inflationsausgleichs-Monatszahlungen geltend gemacht wurde.

Gegen die Entscheidungen kann die Zulassung der Berufung durch das Obergericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Die Entscheidungen sind [Online](#) abrufbar, aber auch als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BDF-Landesvorstand



INFO 03/2025



Noch kein Mitglied?

Wir laden Sie herzlich ein, Mitglied des BDF-RLP zu werden! Als Mitglied profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen, darunter exklusive Informationen, Unterstützung in arbeitsrechtlichen Fragen und die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung Ihrer Arbeitsbedingungen mitzuwirken.

Gemeinsam können wir viel erreichen und die Stimme der Menschen im Forstsektor stärken!

Besuchen Sie unsere Internetseite www.bdf-rlp.de, um mehr über die Vorteile einer Mitgliedschaft zu erfahren und sich direkt [anzumelden](#). Lassen Sie uns gemeinsam für eine bessere Zukunft arbeiten!

Wir freuen uns auf Sie!